

[3] Strotkamp, Wertermittlung bei Ehescheidung – ein besonderer Fall, Rezension des BGH-Urteils vom 28.1.2004 – XII ZR 221/01, WFA 3|2004, S. 111 ff.

Die Veröffentlichung erfolgt als Zweitdruck mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift „Flächenmanagement und Bodenordnung“ (FuB).

Marktorientierte Bewertungsansätze mit Hilfe von Warenterminbörsen-Notierungen

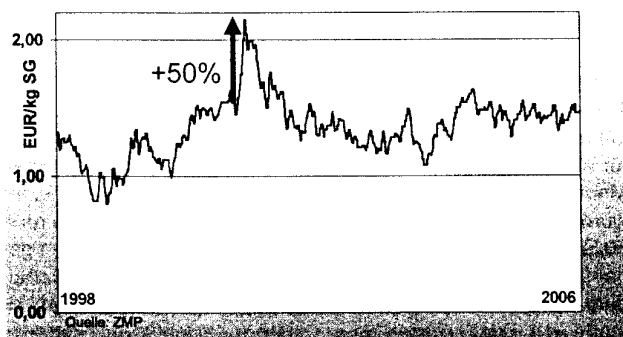
Dipl.-agr.-Ing. (FH) Karsten Beck, ö.b.v. SV, Güter & Schein, Bad Salzdetfurth

Referat anlässlich der HLBS-Sachverständigen- und Berater-Spezialdiskussion im Mai 2006 in Hildesheim

1. Dilemma

Die Märkte der landwirtschaftlichen Produkte sind extremen Preisschwankungen unterworfen. Bei Schlachtschweinen kann der Erzeugerpreis innerhalb von wenigen Monaten stark schwanken. So kletterte dieser Preis z.B. im Jahr 2001, innerhalb einer Mastperiode von rund 4 Monaten um 50%! Dieser Sachverhalt stellt einen Sachverständigen, der z.B. halbfertige Mastschweine bewerten soll vor einem Dilemma. Soll er die zukünftigen Erlöse anhand der gegenwärtigen Preise ableiten, langjährige Durchschnittspreise zur Bewertung heranziehen oder gar über den zukünftigen Preisverlauf spekulieren? Diese Veröffentlichung soll zeigen, wie Sie mit Hilfe von Warenterminbörsen-Notierungen dieses Dilemma entschärfen können.

Abb. 1 – Erzeugerpreise für Mastschweine 1998–2006



2. Hilfsmittel Warenterminbörsen

An Warenterminbörsen werden Kontrakte über die Lieferung und Abnahme von agrarischen Produkten gehandelt. Neben den wöchentlichen Preismeldungen unabhängiger Institutionen (z.B. ZMP, Wochenblätter, regionale Produktbörsen etc.) sind die Notierungen an den Warenterminbörsen zur marktorientierten Bewertung von landwirtschaftlichen Nutztieren und Inventar besonders geeignet, weil die Terminbörsen über folgende Merkmale verfügen:

- **Hohe Aussagekraft:** Die Marktteilnehmer an einer Terminbörse müssen für ihre Marktmeinung finanzielle Verantwortung übernehmen.
- **Hohe Aktualität:** Veränderte Marktbedingungen fließen augenblicklich in die Kurse der Terminbörsen ein.
- **Hohe Markttransparenz:** Der Handel an Terminbörsen ist für Jeden einsehbar.
- **Standardisierung:** Qualität, Quantität sind exakt definiert und nachvollziehbar.
- **Viele Lösungen:** Es werden eine Vielzahl von Kontrakten für unterschiedliche Produkte und mit unterschiedlichen zukünftigen Lieferterminen gehandelt.

Dadurch spiegeln die Warenterminbörsen wie kein anderes Instrument das Marktgeschehen wider. Besonders für die Bewertung von Erzeugnissen, die erst in der Zukunft veräußert werden sollen oder veräußert werden können, sind die Terminbörsennotierungen geeignetes Hilfsmittel der Taxation.

3. Funktionsweise von Warenterminbörsen

An einer Warenterminbörse werden keine Waren, sondern Terminkontrakte gehandelt. In diesen Kontrakten ist z.B. für den Schweine-Kontrakt (RMX Hannover) genau festgelegt, dass Schweine mit einem Schlachtgewicht von insgesamt 8000 kg, mit bestimmten Qualitäten, zu einem bestimmten Termin geliefert (offene Verkaufsposition) oder abgenommen werden müssen (offene Kaufposition). Die Terminkontrakte können börsentäglich gehandelt werden. Obwohl in den Terminkontrakten eine Lieferung vorgesehen ist, werden fast alle Terminkontrakte vor Fälligkeit durch ein Gegengeschäft glattgestellt, d.h. eine offene Verkaufsposition wird durch den Kauf eines Terminkontraktes neutralisiert bzw. eine offene Kaufposition wird durch den Verkauf eines Kontraktes neutralisiert. Nur die Terminkontrakte, die zum verbrieften Fälligkeitstermin nicht glattgestellt worden sind, gelangen in den Lieferprozess. Das sind in der Praxis lediglich rund 1 % aller an der RMX Hannover gehandelten Kontrakte. **Hauptzielsetzung des Handels an einer Terminbörse ist die Preisabsicherung und nicht der Warenaustausch.** Eine Preisabsicherung durch einen Schweinemäster kann dadurch erfolgen, dass an der Börse – Wochen vor der eigentlichen Warenlieferung – ein Kaufgebot angenommen und ein Kontrakt verkauft wird. Später wird der Mäster dann, parallel zum Verkauf der Mastschweine an seinen Verarbeiter vor Ort (Kassamarkt), die offene Verkaufsposition an der Warenterminbörse durch den Kauf eines identischen Terminkontraktes glattstellen. Ausführliche Beschreibungen zur Funktionsweise von Warenterminbörsen werden im Literaturverzeichnis genannt.

4. Beispiele aus der Sachverständigenpraxis

- (1) Schaden am eingelagerten Getreide – eingedrungenes Wasser erfordert frühzeitigen Verkauf
- (2) Wirtschaftlicher Gebrauchswert von unfertigen Mastschweinen
- (3) Bewertung von Feldinventar

4.1. Praxisbeispiel: Vorzeitiger Verkauf von Getreide – Einfache Anwendung

Stichtag: 30.12.2003, Objekt: Eingelagerter Weizenbestand, Erlösminderung durch frühzeitige Vermarktung, Hintergrund: In

einem Getreidelager mit 100 t Weizen ist durch ein defektes Dach ein Feuchteschaden mit Schädlingsbefall aufgetreten. Ursprünglich sollte die Weizenpartie im Mai 2004 vermarktet werden. Nun muss die Vermarktung umgehend erfolgen. Wie soll die Erlösdifferenz bewertet werden?

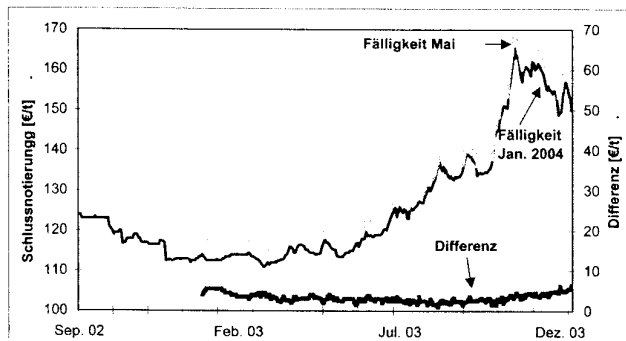
Lösungsansatz

An der Euronext in Paris notiert der Weizenkontrakt, dem eine Lieferung im Januar 2004 zugrunde liegt, am 30.12.2003 zum Handelsschluss bei 149,75 €/t. Gleichzeitig notiert der Weizenkontrakt mit der Lieferung im Mai 2004 bei 155,00 €/t, so dass sich eine Differenz von 5,25 €/t ergibt. Da Terminkontraktnotierungen kurz vor der Fälligkeit einer stärkeren Schwankung unterliegen, wird die mittlere Preisdifferenz der letzten fünf Handelstage zu Grunde gelegt. Diese beträgt 5,15 €/t bzw. rund 1,29 €/t je Monat (5,15 €/t / 4 Monate). Vermindert werden muss die ermittelte Erlösminderung um die eingesparten Lagerkosten. Durch die verkürzte Lagerungszeit entfällt der natürliche Schwund durch Atmungsverluste, der Zinsansatz, sowie die variablen Lagerkosten inkl. dem Lohnansatz für die erforderlichen Lagerkontrollen. **Vorteil dieser Methode:** Wie die Abbildung 2 zeigt, verändert sich die Differenz zwischen den beiden Kontrakten im Zeitablauf. Die Preisdifferenzen, die sich Ende Dezember ergeben haben, berücksichtigen die aktuellen Stimmungen und Gefühle, die zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Weizenpreise bestanden hatten. Dadurch sind die Notierungen im Gegensatz zu Durchschnittswerten aus historischen Marktpreisen im hohen Maße stichtagsbezogen.

Tab. 1 – Erlösminderung durch frühzeitige Vermarktung

| Menge [t] | Erlösminderung | | Ansatz bei 150 €/t Weizen | | variable Lager- kosten 0,15 €/t/M. [€] |
|--------------------------|----------------|--------|------------------------------|-------------------------|--|
| | [€/t] | [€] | Schwund 0,05 %/M. [€] | Zins 0,2 %/M. [€] | |
| 100 | 5,15 | 515,00 | -30,00 | -120,00 | -60,00 |
| Kor. Erlösminderung [€]: | | | 305,00 | | |

Abb. 2 – Entwicklung der Terminmarktnotierungen für Weizen mit den Fälligkeiten Januar und Mai an der Euronext sowie die Differenz zwischen den Notierungen



Quelle: Eigene Datensammlung

4.2. Praxisbeispiel: Gebrauchswert Mastschweine – Anwendungsmöglichkeit für Fortgeschrittene

Stichtag: 12.5.2006, **Objekt:** Wirtschaftlicher Gebrauchswert von 90 Mastschweinen, die erst in 8 Wochen marktfähig sind, **Hintergrund:** Mäster Paul übernimmt einen Schweinestall mit Inventar bei Hildesheim

Lösungsansatz

In der Bewertungspraxis wird bei älteren Tieren im nichtmarktfähigen Zustand der Ansatz „Ertragswert minus Deckungsbeitragsabschlag“ vorgenommen. Der Ertragswert ergibt sich aus den zu erwartenden Verkaufserlösen abzüglich der noch zu erwartenden variablen Kosten. In unserem Bewertungsbeispiel soll nicht über die möglichen Verkaufserlöse in 8 Wochen spekuliert werden. Stattdessen erfolgt die Wertermittlung unter der Annahme, dass der Verkaufserlös für die zu bewertenden Mastschweine zum Stichtag per Terminkontrakt abgesichert wird. Niemand kann sagen, welchen Erlös der Übernehmer für die erworbenen Mastschweine zum Ende der Mastdauer erzielen wird. Es lässt sich hingegen eindeutig ermitteln, zu welchem Preis sich der Übernehmer am Bewertungsstichtag an der Warenterminbörse absichern kann!

Tab. 2 – Ermittlung der Basis

| Datum | Erlös Übernehmer [€/kg SG] | nächstfälliger Termin- kontrakt | [€/kg SG] | Basis (Differenz) [€/kg SG] |
|-----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------|-----------------------------------|
| 9.5.05 | 1,41 | Mai 05 | 1,474 | - 0,064 |
| 17.5.05 | 1,41 | Mai 05 | 1,424 | - 0,014 |
| usw. | ... | ... | ... | ... |
| 18.4.06 | 1,46 | Apr 06 | 1,460 | 0,000 |
| 24.4.06 | 1,46 | Mai 06 | 1,526 | - 0,066 |
| Mittelwert Mai 05–April 06 | | | | - 0,009 |

Vorgehensweise

Die übernommenen Mastschweine werden Mitte Juli schlachtreif sein. Daher ziehen wir die Schlussnotierung des Kontraktes heran, der eine Lieferung im Juli vorsieht. Am 12.5.2006 notierte dieser Kontrakt mit 1,489 €/kg Schlachtgewicht (SG). Weil die Terminbörsennotierungen teilweise stark schwanken können, bilden wir den Mittelwert von drei Tagen und übernehmen den Wert von 1,486 €/kg SG in unsere Berechnung. Jetzt ist es erforderlich, den Terminmarkt mit dem Schlachtschweinemarkt in Hildesheim zu vergleichen: In Tabelle 2 wird die Preisdifferenz zwischen dem regionalen Markt in Hildesheim und der Warenterminbörsennotierung ermittelt. Diese Differenz nennt man Basis. Für die Ermittlung der Basis werden die historischen Erlöse aus den Schlachtabrechnungen von Mäster Paul den Terminbörsennotierungen des Kontraktes mit dem nächsten Liefertermin gegenübergestellt. In Tabelle 2 geschieht dies für einen Zeitraum von 12 Monaten. Mäster Paul liefert jeden Montag seine Schweine bei seinem Verareiter vor Ort ab. Daher wurden hier für die Ermittlung der durchschnittlichen Basis rund 50 Schlachterlöse den jeweiligen Terminbörsennotierungen gegenübergestellt. Im Mittel ergibt sich eine Abweichung zwischen dem Schlachtschweinemarkt von Mäster Paul und dem Terminmarkt von -0,009 €/kg SG.

Weil vor Ort Erlöse erzielt werden, die im Durchschnitt 0,009 €/kg SG unter der Terminmarktnotierung liegen, wird die berechnete Basis in die Erlösermittlung übernommen. Darüber hinaus müssen die Kosten der Preisabsicherung Berücksichtigung finden. Diese betragen 0,01 €/kg SG. Im Weiteren wird ein Risikoabschlag vorgenommen. Die Basis kann aufgrund von zeitlichen Differenzen schwanken. Der Juli-Kontrakt sieht eine Lieferung ab dem 24. Juli vor. Da die Schlachtschweine Mitte Juli schlachtreif sein werden, ist die zeitliche Differenz nicht allzu groß, so dass ein Risikoabschlag von 15 % ausreichend erscheint. Da Mäster Paul die Umsatzsteuer optiert, braucht die-

se nicht berücksichtigt werden. Insgesamt ergibt sich ein Erlösansatz von 1,466 €/kg SG, der als Grundlage zur Wertermittlung herangezogen wird.

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Juli-Kontrakt | 1,486 €/kg |
| Basis | - 0,009 €/kg |
| Kosten (80 €/Kontrakt) | - 0,010 €/kg |
| Basisrisiko (15 % der Basis) | - 0,001 €/kg |
| MwSt. | bei Pauschalierer |
| Erlösansatz | 1,466 €/kg |

Vorteil dieser Methode

Der Vorteil dieser Methode ist, dass der Sachverständige nicht über das zukünftige Preisgeschehen spekuliert, sondern rein stichtagsbezogen bewertet!

Exkurs: Ursachen für Preisdifferenzen

Für einen Terminkontrakt gibt es in der Regel nur einen Bezugspunkt. Der Schlachtschweinekontrakt an der RMX Hannover sieht eine Reihe von Lieferstätten in ganz Deutschland vor, allerdings wird immer ein Frachtkostenausgleich berücksichtigt, der sich an dem Bezugspunkt Münster orientiert. Obwohl die Lieferung die absolute Ausnahme ist, fließt die Möglichkeit der Lieferung in die Preisfindung ein. Darüber hinaus können Qualitätsunterschiede zwischen dem Schlachtschweinen von Mäster Paul und den an der Warenterminbörse gehandelten Qualitäten zu weiteren Preisdifferenzen führen. Neben qualitativen Ursachen können auch zeitliche Differenzen zwischen dem im Terminkontrakt vorgeschriebenen Liefertermin und dem beabsichtigten Liefertermin des Übernehmers zu Preisdifferenzen führen.

In den Terminkontrakten ist eine Lieferung in der jeweils letzten Woche des Monats vorgesehen. Wie die Tabelle 2 verdeutlicht, stimmt der Erlös, den der Mäster Paul am 18.4. für seine Schlachtschweine erzielt genau mit der Terminmarktnotierung überein. Der letzte Handelstag für den April-Kontrakt des Jahres 2006 war der 20.4. 4 Tage später am 24.4. wurde dieser Kontrakt nicht mehr gehandelt. Dies führt dazu, dass an diesem Tag der Mai-Kontrakt der Terminkontrakt mit der nächsten Fälligkeit war und zur Ermittlung der Basis herangezogen werden musste. Hier ergibt sich eine relativ große Differenz zwischen dem regionalen Markt von Mäster Paul und der Terminbörsen-Notierung. Hintergrund ist, dass am 24.4. in der Terminbörsennotierung für den Monat Mai die Preiserwartungen von fast 3,5 Wochen berücksichtigt wurden. Die Marktmeinung war also: Bis Ende Mai steigen die Schweinepreise an.

Um die Terminmarktnotierung als Referenzpreis für den Markt von Mäster Paul in Hildesheim zu nutzen, wäre eine Möglichkeit, die Abweichungen hinsichtlich Lieferort, Liefertermin und Qualität monetär zu bewerten und von der Terminbörsennotierung in Abzug zu bringen. Das wäre allerdings zu aufwendig. Die Ermittlung der Basis, wie in Tabelle 2 erfolgt, ist ein einfaches Verfahren, das alle Abweichungen ausreichend berücksichtigt.

4.3. Praxisbeispiel: WTB als Meinungsindikator

Bewertungstichtag: 30.6.2006, Objekt: Feldinventar in Pacht-sache

Durch eine Analyse der Terminmarktnotierungen wird die aktuelle Marktmeinung für die kommende Ernte abgeleitet und fließt

in den Erlösansatz für das Feldinventar mit ein. Als Indikator dient der Terminkontrakt, der eine Belieferung direkt nach der Ernte vorsieht. An der Euronext in Paris ist dies eigentlich der September-Kontrakt. Weil dieser Kontrakt in den vergangenen Jahren nicht immer ausreichende Umsätze aufgewiesen hat, wird der nächstfällige Kontrakt herangezogen. Am 30.6.2006 notierte der Kontrakt mit Fälligkeit im November 2006 bei 115,50 €/t. Dem gegenüber notierte ein Jahr zuvor am 30.6.2005 der Kontrakt mit Fälligkeit im November 2005 nur mit 108,25 €/t, also 7,25 €/t niedriger. Die Marktmeinung am 30.6.2006 war also, dass zur Ernte 2006 Weizenerlöse zu erwarten sind, die über dem Vorjahresniveau liegen werden.

5. Relevante Terminkontrakte

| | |
|---------------------------------|--|
| RMX Hannover (ehemals WTB): | Schweine, Ferkel, Kartoffeln, Weizen, Braugerste |
| Euronext Paris (ehemals Matif): | Weizen, Rapssaat, Mais, Rapsschrot |
| Euronext Amsterdam: | Kartoffeln |

Terminkontrakte mit hoher Relevanz sind unterstrichen

6. Wichtige Begriffe zur Kursinterpretation

| | |
|-----------------------------------|---|
| Schlusspreis (Settlementpreis) | Der Schlusspreis wird zur Berechnung der Sicherheitsleistungen herangezogen. RMX: umsatzgewichteter Durchschnitt der fünf letzten Notierungen; Euronext: letzte Notierung |
| Briefkurs (Ask) | Preisangebot für den Verkauf |
| Geldkurs (Bid) | Preisangebot für den Kauf |
| Umsatz, Volumen | Anzahl der gehandelten Kontrakte |
| offene Positionen (Open Interest) | Anzahl der noch nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellten Kontrakte |
| Basis | Differenz zwischen Kassamarktpreis und der Notierung des nächstfälligen Terminkontraktes |

Kriterien für die Aussagekraft von Terminkontraktnotierungen:

- Umsatz pro Tag,
- offene Positionen sowie
- Spanne zwischen Geld und Briefkurs.

7. Informationsanbieter (Auswahl)

| Adresse | Angebot | Bemerkung |
|---|--|---------------------------------------|
| www.wtb-forum.de | Deutsch, Forum, Charts, Echtzeit-RMX-Kurse | Kostenpflichtig (Probe-Abo kostenlos) |
| www.futuresource.com | Englisch, Charts, Euronext-Kurse | Kostenlos |
| www.liffe-commodities.com | Englisch, Euronext-Kurse | Kostenlos, Anmeldung erforderlich |
| www.wtb-hannover.de | Deutsch, RMX-Kurse, Charts | Kostenlos |
| Broker z. B. www.hansa-terminhandel.de, www.kaack-terminhandel.de | Deutsch, Echtzeit-RMX-Kurse, Charts, Analysen, Forum | Für Kunden kostenlos |

Zugriff ohne Umwege auf die direkten Ziele unter: www.gs-gutachter.de/Links/links.html

8. Fazit

Agrarmärkte unterliegen starken Preisschwankungen. Die Warenterminbörsen spiegeln wie kein anderes Instrument das Marktgeschehen wider und generieren eine hohe Markttransparenz. Besonders für die Bewertung von Erzeugnissen, die erst in der Zukunft veräußert werden sollen oder veräußert wer-

den können sind die Terminbörsennotierungen ein geeignetes Hilfsmittel der Taxation!

- [1] LINK, P. und P. TILLMANN: Die Warenterminbörse Hannover. Verlag AgriMedia, 2000
- [2] RUHMANN, J.: Warenterminbörsen. Leicht verstehen – erfolgreich nutzen. DLG-Verlag, Frankfurt 1997
- [3] WARENTERMINBÖRSE HANNOVER: Warentermingeschäfte für Einsteiger. Zu Beziehen über die RMX Hannover (www.wtb-hannover.de) oder als PDF-Datei zum Download unter <http://www.hansa-terminhandel.de/images/pdf/WTB%20Einsteiger%20Agrarprodukt.pdf>
- [4] ZMP: Wegweiser zum Warenterminmarkt. Materialien zur Marktberichterstattung, Band 6, 1994

Fachnachrichten Steuerrecht

Kurzberichte

Einkommensteuer

Ermittlung nichtabziehbarer Schuldzinsen im IuF Betrieb

Bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG i.d.F. des StBereinG 1999 sind – jedenfalls für die dem Veranlagungszeitraum 1999 zugrunde liegenden Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 – auch Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.1999 geendet haben, zu berücksichtigen. Damit bestätigt der BFH seine bereits mit Urteil vom 21.9.2005 (X R 47/03, BStBl. 2006 II 504) getroffene Entscheidung und lehnt die entgegenstehende Verwaltungsauffassung ab (BMF-Schreiben vom 22.5.2000 – IV C 2 - S 2144 - 60/00, BStBl. 2000 I 588 Tz. 36).

Die vom FG ebenfalls und gar vorrangig entschiedene Frage, ob die vom Gesetz im Zusammenhang mit der Aufgabe der Nutzungswertbesteuerung vorgesehene Entnahmefiktion in § 52 Abs. 15 Satz 6 2. Alternative EStG bis 1998 als Entnahme i.S. des § 4 Abs. 4a EStG zu beurteilen und damit bei Ermittlung der Überentnahmen zu berücksichtigen ist, konnte im Streitfall dahinstehen. Während das FA diese Frage bejaht hat und sich insoweit in Übereinstimmung mit der Auffassung des BMF in seinem unveröffentlichten Schreiben vom 16.7.2003 – IV A 6 - S 2144 - 86/01 befindet, hat das FG mit überzeugenden Gründen die Entnahmefiktion bei Ermittlung der Überentnahmen außer Acht gelassen. Nach den den Senat bindenden Feststellungen des FG überstieg die Unterentnahme des Wirtschaftsjahres 1997/98 den für das Wirtschaftsjahr 1998/99 feststellbaren Betrag der Überentnahmen selbst dann, wenn der Wert für die Zwangsentnahme der Wohnung des Klägers angesetzt worden wäre, bei weitem, daher war diese Frage nicht entscheidungsrelevant.

BFH v. 1.6.2006 – IV R 48/03, lexinform: 5003044

Gewinnrealisierung bei teilentgeltlicher Veräußerung

Die Veräußerung eines Grundstücks gegen ein unangemessen niedriges Entgelt führt nach § 4 Abs. 1 EStG zu einer vollständigen Realisierung der stillen Reserven. Soweit der Erwerber eine Gegenleistung erbracht hat, sind die stillen Reserven durch Veräußerung und im Übrigen durch Entnahme (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) aufgedeckt.

BFH v. 4.4.2006 – IV B 12/05; BFH/NV 2006, 1460

Dauernde Wertminderung bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern

Die für den Ansatz des niedrigeren Teilwerts gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG 1997 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 erforderliche voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vor, wenn der Teilwert des Wirtschaftsgutes zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 25.2.2000, BStBl. I 2000, 372).

BFH v. 14.3.2006 – I R 22/05; FR 06, 831

Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach Vornahme degressiver AfA; Wahlmöglichkeit bei Bilanzberichtigung

Die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass für das betreffende Wirtschaftsgut in früheren Jahren eine AfA in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen wurde.

Eine Bilanz kann auch dann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG berichtigt werden, wenn ein darin enthaltener Ansatz nicht gegen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sondern nur gegen steuerrechtliche Vorschriften verstößt.

Kann eine Bilanz auf verschiedenen Wegen berichtigt werden, so obliegt die Auswahl des Korrekturwegs dem Unternehmer.

BFH v. 14.3.2006 – I R 83/05; DStZ 2006, 591

Keine „Sonderabschreibung“ für zu Unrecht als Herstellungskosten erfasste Vorsteuer

Sind Aufwendungen auf ein Wirtschaftsgut nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen, sondern zu Unrecht als Herstellungskosten erfasst worden, kann bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 bzw. nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG der Abzug nicht in späteren Veranlagungszeiträumen nachgeholt werden.

BFH vom 21.6.2006 – XI R 49/05; lexinform 5002940

Gesellschaftsbezogene Betrachtungsweise bei Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002

Während der Gültigkeitsdauer des § 6b Abs. 10 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 konnten die stillen Reserven, die infolge der Veräußerung eines zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gehörenden Wirtschaftsgutes aufgedeckt wurden, nicht auf Reinvestitionen im Gesamthandsvermögen einer Schwestergesellschaft übertragen werden. Das galt auch dann, wenn der veräußernde Gesellschafter als einziger am Vermögen der Schwestergesellschaft beteiligt war.

BFH v. 9.2.2006 – IV R 23/04; BFH/NV 06, 1194; DStR 06, 837

Keine Zwangsbetriebsaufgabe durch Umgestaltung der Hofgebäude oder durch Liebhaberei; kein Erhebungsdefizit bei Verkäufen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

1. Es ist nicht mehr klärungsbedürftig, dass eine Außenprüfung begonnen hat, wenn der Prüfer den Steuerpflichtigen nach Erlass der Prüfungsanordnung und der Aufforderung zur Bereitstellung von Unterlagen aufgesucht und darüber ein Gespräch geführt hat.

2. Weder eine irreversible Umgestaltung der Hofgebäude noch der Fortfall der Gewinnerzielungsabsicht und die damit verbun-